

Allgemeine Arbeitsberechtigung -befristet-

gemäß DB Ril. 931 für eine gleisfahrbare Baumaschine

Freigabe gültig bis: 03.07.2026

Angaben zum Fahrzeug

Prüfende Stelle: DB InfraGO AG, Schienenfahrzeugmanagement, I.IAW 421

Bezeichnung: Gleisgründungszug GGZ

Kategorie: Gleisbohrramme

Genehmigung für das Inverkehrbringen: liegt vor mit Nummer liegt nicht vor

Fahrzeugnummer: D - HGUI 99 80 9410 012 - 5

Hersteller: Konsortium RTG Rammtechnik GmbH – Techne Kirow GmbH
Niemeyerstraße 2-5
04179 Leipzig

Herstellernummer: MT 2020 171031

Baujahr: 2023

Halter: Hering Bahnbau GmbH
Neuländer 1
57299 Burbach - Holzhausen

Diese Arbeitsberechtigung betrachtet den Arbeitsmodus und die Versetzfahrt. Eine Berechtigung zum Fahren in Transportstellung wird ausschließlich durch die zuständige Behörde ausgesprochen

Diese allgemeine Arbeitsberechtigung beinhaltet folgende Anlagen

- Anlage 1 - Nebenbestimmungen

Berlin, 04.07.2025

(Ort, Datum)




 Digital
 unterschrieben von
 Marcel Mir Franke
 Grund: Erteilung
 Genehmigung
 Datum: 2025.07.04
 10:02:11 +02'00'
i.A.
 (Unterschrift Prüfingenieur Grundsatz)

Anlage 1 - Nebenbestimmungen

Allgemein:

1. Die befristete Allgemeine Arbeitsberechtigung dokumentiert, dass die gleisfahrbare Baumaschine die Anforderungen für den Einsatz in Arbeitsstellung auf der Infrastruktur der DB InfraGO AG, gemäß DB Ril. 931, erfüllt.
2. Für den Einsatz des Fahrzeuges zum Arbeiten, auf der Netz Infrastruktur, ist dies nur in Kombination aus befristeter Allgemeiner Arbeitsberechtigung und Arbeitsgenehmigung gestattet.
3. Die Arbeitsgenehmigung wird im Rahmen der Endprüfung sowie den wiederkehrenden Überprüfungen der gleisfahrbaren Baumaschine durch die Prüforganisation (kurz PO) erteilt. Ohne die gültige Arbeitsprüfung dürfen keine Lieferungen und Leistungen erbracht werden.
4. Bei speziellen gleisfahrbaren Baumaschinen wird für das Arbeitsverfahren und Arbeitskomponenten zusätzlich eine Anwenderfreigabe benötigt. Die Anwenderfreigabe ist ein internes Dokument der DB InfraGO AG, welches nur in Verbindung mit der Allgemeinen Arbeitsberechtigung den Einsatz auf Baustellen der DB InfraGO AG gestattet. Sie dokumentiert die qualitätsgerechte Einhaltung der spezifischen Anforderungen an das angewandte Arbeitsverfahren und an die Arbeitskomponenten.

Gültigkeit:

5. Das Datum der Befristung ist auf der ersten Seite zu entnehmen.
6. Das Anbringen der Plakette, beidseitig diagonal am Fahrzeug, dokumentiert den gültigen Zeitraum der Arbeitsgenehmigung am Fahrzeug.
7. Die Arbeitsgenehmigung gilt maximal 1 Jahr.
8. Die Allgemeine Arbeitsberechtigung /Arbeitsgenehmigung verliert ihre Gültigkeit und benötigt eine Überprüfung, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft:
 - I. Teile der Maschine, die die Arbeitssicherheit oder Arbeitstechnik betreffen, wurden geändert.
 - II. Konzeptions- oder Konstruktionsmängel die im Betriebseinsatz aufgetreten sind.

Betriebliche Bstgn./ Einschr.

- **Baustellenzuführung liegt in Verantwortung des Fahrzeughalters/Betreibers**
- **Anwendung Weisung Ril 931.0001-W-106
"Vorläufige, befristete Arbeitsberechtigungen für Nebenfahrzeuge ohne einschlägigen Genehmigungsakt der zuständigen Behörde erteilen"**

- **Regelwerk 883.8100A01 (Geo-Monitoring) beachten und anwenden**
- Abstoßen und Ablaufenlassen verboten
- Arbeitseinsatz unter eingeschalteter Oberleitung verboten

Hinweise:

- (1) Die gleisfahrbare Baumaschine wurde geprüft und darf mit der zugehörigen Arbeitsgenehmigung auf Baustellen der DB InfraGO AG bestimmungsgemäß genutzt werden. Das Datum der Gültigkeit zum Arbeiten ist dem Prüfbericht (Arbeitsgenehmigung) zu entnehmen. Nach Ablauf der Arbeitsgenehmigung ist eine wiederkehrende Prüfung seitens der PO durchzuführen. Das oben genannte Neben-/Spezialfahrzeug entspricht den Anforderungen der Ril. 931.
- (2) Die befristete Allgemeine Arbeitsberechtigung wurde aus rein technischer Sicht, auf Basis der zu Verfügung gestellten Unterlagen des Herstellers, ohne Beanstandung begutachtet. Der betriebliche Einsatz ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Verantwortung trägt das einsetzende EVU oder der Halter.
- (3) Der regelgerechte Bau des Fahrzeuges (Materialien, Verbindungen jedweder Art etc.) wurde nicht geprüft.
- (4) Der EVU/Halter ist verpflichtet, gemäß AEG 4a seiner Instandhaltung nachzukommen und umzusetzen.